

INSELGEMEINDE LANGEOOG
Die Bürgermeisterin
Az.: cb

Langeoog, den 31.08.2022

Vorlage-Nr.: **VO22-200** an den

Verwaltungsausschuss **EILENTSCHEIDUNG gem. § 89 NKomVG**
(Umlaufverfahren)

Betrifft: **Rücklagenbildung bei Körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art**

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller

Sachverhalt und Begründung:

Die Inselgemeinde Langeoog führt unter anderem die Entsorgung der gewerblichen Abfälle sowie die Restmüllentsorgung inklusive der Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt als Betriebe gewerblicher Art. Werden Überschüsse in diesen Bereichen erzielt, muss die Gemeinde auf diese Überschüsse Kapitalertragsteuer entrichten, es sei denn, die Überschüsse wurden einer Rücklage zugeführt. Hierzu ist ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien erforderlich, da dieser durch das Finanzamt als objektiver Umstand angesehen wird, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Hierfür ist ein förmlicher Ratsbeschluss erforderlich, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, also **bis zum 31.08.**, gefasst werden muss (BMF vom 28.01.2019; BStBl I 2019,97).

Einen solchen Beschluss hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog erstmalig in seiner Sitzung am 09.07.2020 für die Betriebe gewerblicher Art Gewerbliche Abfälle sowie Restmüllentsorgung einschließlich Strauch- und Baumschnitt erstmalig für die Jahre 2018 und 2019 gefasst (vgl. Vorlage Nr. VO 20-146).

Um auch künftig Kapitalertragssteuer zu vermeiden, sollte dieser Beschluss auch auf die Betriebe gewerblicher Art DSD sowie Photovoltaik ausgedehnt werden. Zudem ist es empfehlenswert, diesen nicht auf explizite Jahresüberschüsse zu begrenzen, sondern allgemeiner zu fassen.


Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung den Beschluss vom 09.07.2020 dahingehend zu konkretisieren und zu erweitern, dass mögliche Gewinne der Betriebe gewerblicher Art

1. DSD
2. Gewerbliche Abfälle,
3. Restmüllentsorgung einschließlich Strauch- und Baumschnitt sowie
4. Photovoltaik

soweit sie nicht für Investitionen oder Steuerzahlungen des entsprechenden Jahres verwendet worden sind, in maximaler Höhe der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

In Vertretung:


Ralf Heimes